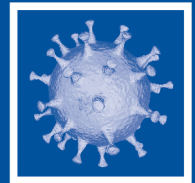


Stand
26.11.2021

Coronavirus Handlungshilfe für Bau- und Montagestellen



Mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erfolgten zeitgleich umfangreiche Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG). So wurde mit Wirkung vom 24. November 2021 unter anderem die Einführung eines bundeseinheitlich anwendbaren Katalogs möglicher Schutzvorkehrungen in den Paragraphen 28a und 28b des IfSG beschlossen. Dort werden die Schutzvorkehrungen benannt, die bundesweit bis zum 19. März 2022 unabhängig von der festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite ergriffen werden können. Hierzu gehören die Anordnung eines Abstandsgebots, die Maskenpflicht, die Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen, verpflichtende Hygienekonzepte, Auflagen für den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen wie Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie der Verarbeitung von Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Teilnehmern einer Veranstaltung.

Die wichtigsten Änderungen für den betrieblichen Bereich betreffen eine **3G-Verpflichtung** (Geimpft-Genesen-Getestet). Arbeitgeber und Beschäftigte müssen bei Betreten der Arbeitsstätte eine Impf- und Genesennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest mitführen. Arbeitgeber müssen kontrollieren, ob die Beschäftigten dieser Verpflichtung nachkommen und diese Kontrollen dokumentieren.

Darüber hinaus werden Arbeitgeber verpflichtet, bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten das Arbeiten in der Wohnung der Beschäftigten zu ermöglichen („**Homeoffice**“), wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

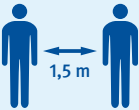


Ebenso wurde die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung angepasst. Insbesondere wird zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen auf die Handlungsempfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger verwiesen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung tritt mit Ablauf des **19. März 2022** außer Kraft.





Antworten auf die häufigsten Fragen zum betrieblichen Infektionsschutz hat das [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#) im Internet veröffentlicht.





3G-Regel am Arbeitsplatz – Geimpft-Genesen-Getestet	<p>Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten (hierzu zählen auch Baustellen), in denen physische Kontakte untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie vollständig geimpft, genesen oder getestet sind. Dies ist durch entsprechende Zertifikate nach COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung § 2 (7) zu belegen.</p> <p>Physische Kontakte sind gegeben, wenn in der Arbeitsstätte ein Zusammentreffen mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann, auch wenn es zu keinem direkten Körperkontakt kommt.</p> <p>Dies gilt auch für Transporte von mehreren Beschäftigten von oder zur Arbeitsstätte</p> <p>Ein Betreten der Arbeitsstätte ist erlaubt, um</p> <ol style="list-style-type: none">1. unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Testnachweises im Sinne des § 4 (1) der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung oder2. ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen (§ 5 (1) SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung). <p>Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren (IfSG § 28b (1)).</p>
Testnachweis und Testdokumentation durch Arbeitnehmer	<p>Als Testnachweise nach § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung kommen nur Testungen mit Zertifikat (z. B. aus Testzentren, Apotheken, Arztpraxen) in Frage.</p> <p>Betriebliche Testangebote können zur Erfüllung der 3G-Regel genutzt werden, wenn sie durch beauftragte Dritte durchgeführt und bescheinigt oder unter Aufsicht im Betrieb durchgeführt und entsprechend den Vorgaben des IfSG § 22 (4) dokumentiert werden. Hierzu zählen Datum der Testung, Name und Geburtsdatum der getesteten Person, Art der Testung.</p>
Dauer der Gültigkeit von Tests	<p>Antigen-Schnelltests mit Zertifikat: 24 Stunden nach Probenahme PCR-Tests: 48 Stunden nach Probenahme</p>
Tätigkeit in der Wohnung der Beschäftigten („Homeoffice“)	<p>Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büro- oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen (IfSG § 28b Absatz 4).</p>

Gefährdung Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	<p>Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einhalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeiden Sie Arbeiten im Team, wenn nicht anders möglich, bilden Sie kleine, feste Teams (von z. B. 2 – 3 Personen) und passen Arbeitsabläufe und Kontaktzeiten an. • Achten Sie während der Arbeitsabläufe auf den Mindestabstand von 1,50 m, • Prüfen Sie regelmäßig und entzerren Sie unter Umständen die Situation. • Bei Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolausschüttung (zum Beispiel Tätigkeiten mit starker körperlicher Arbeit) können größere Abstände nötig sein. • Kann der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, sollte eine räumliche Trennung erfolgen.
	<p>Mund-Nasen-Schutz/medizinische Gesichtsmasken (MNS) und persönliche Schutzausrüstung (PSA).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kann weder der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten noch eine räumliche Trennung angebracht bzw. auch keine weiteren geeigneten organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden, muss vom Arbeitgeber mindestens Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder die in der Anlage zur Corona-ArbSchV bezeichneten Atemschutzmasken in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt und von den Beschäftigten getragen werden. • Die Beschäftigten sind in der richtigen Verwendung, der Tragedauer sowie der Pflege des Mund-Nasen-Schutzes und der Atemschutzmasken zu unterweisen. • Die Verwendung von Mund-Nasen-Schutz und Atemschutzmasken kann zu höheren Belastungen, z. B. unter klimatisch ungünstigen Bedingungen oder Arbeitsschwere, führen. Die Nutzung und ggf. Tragezeitdauer von Atemschutz ist Gegenstand der arbeitsmedizinischen Vorsorge.
	<p>Die Beschäftigten sind in die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere in das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zugang zu fließendem Wasser auf der Baustelle ist zu gewährleisten. Auf Baustellen ohne Waschmöglichkeiten darf nicht gearbeitet werden, Arbeiten einstellen. • Ist eine Wasserversorgung aus dem Trinkwassernetz nicht möglich, ist Wasser in Trinkwasserqualität in dafür geeigneten Behältern (z. B. in Kanistern, Tanks) bereitzustellen. • Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Einweghandtücher zur Verfügung zu stellen. Hände mindestens 20–30 Sekunden lang gründlich waschen. • Ersatzmaßnahme bei kurzzeitigen Montage-/Servicetätigkeiten (Außendienst): Steht kein Wasser zur Verfügung, geeignete Handdesinfektion regelmäßig benutzen.

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeits-schutzregel	Hinweise für Betriebe
	<p>Erstellen Sie einen Reinigungs- und Lüftungsplan.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßiges Lüften reduziert die Zahl der in der Raumluft vorhandenen möglicherweise erregerehaltigen, feinsten Tröpfchen (Aerosole). • Verstärktes Lüften kann durch häufigeres Lüften, längere Lüftungszeiten oder eine Erhöhung des Luftvolumenstroms erfolgen. Die ASR A 3.6 „Lüftung“ konkretisiert die grundlegenden Anforderungen sowohl für die freie Lüftung als auch für raumlufttechnische Anlagen • Natürliche Lüftung: verstärkter Luftwechsel durch ausreichend häufiges Stoßlüften, z. B. in Fertigungs-/Produktionsbereichen täglich mindestens 4-mal, in Büro- und Besprechungsräumen (z. B. Veranstaltungs- und Seminarräume) in einem Rhythmus von mindestens 20 Minuten. Die Lüftungsdauer sollte im Bereich von mindestens 3-10 Minuten liegen. Stoßlüftung möglichst über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster; nur Fenster „ankippen“ genügt nicht. Besprechungsräume vor und nach jeder Nutzung lüften. • Raumlufttechnische Anlagen (RLT): fachkundig betreiben und regelmäßig durch eine Fachfirma warten und reinigen lassen. Im Betrieb mit Außenluftanteil ist dieser zu erhöhen. Vermeidung von Umluftbetrieb bei Anlagen ohne geeignete Filtration (z. B. HEPA Filter nach EN 1822). Geräte im Umluftbetrieb (z. B. Ventilatoren, mobile Klimaanlage) sind nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig. • Eine Überprüfung der Luftqualität kann freiwillig mittels CO₂-Messung erfolgen; eine Konzentration unter 1000 ppm ist anzustreben. • Weitere Hinweise siehe Handlungshilfe „Lüftungstechnik“ • und Zusatzinformation „Lüftungsverhalten“.
	<p>Organisieren Sie die Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung und PSA.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn aufgrund von Arbeitsschutzmaßnahmen eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) erforderlich ist (z. B. Handschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz, Arbeitsschuhe, Atemschutz) muss sie für jede Person einzeln bzw. personenbezogen bereitgestellt werden (ausgenommen PSAgA, da keine Erhöhung des Infektionsrisikos gegeben ist). • Die Reinigung und die hygienegerechte Aufbewahrung sind sicherzustellen. • Die Arbeitskleidung und PSA sind getrennt von der Alltagsbekleidung aufzubewahren. • Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt wird.

Gefährdung Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeits-schutzregel	Hinweise für Betriebe
	Beachten Sie die Einschränkungen für Dienstreisen und Fahrgemeinschaften .	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstreisen sollten auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Fahrgemeinschaften im Firmenfahrzeug vermeiden, Einzelfahrten bevorzugen. • Falls eine gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen zwingend erforderlich ist, Einhalten des Mindestabstandes, sonst Abtrennung installieren oder mindestens Mund-Nase-Schutz (MNS) verwenden, Umluftbetrieb ausschalten. • Kann der Kraftfahrer aufgrund von verkehrsrechtlichen Vorgaben keinen MNS tragen, sind von den Mitfahrern Atemschutzmasken (ohne Ausatemventil) zu tragen, wenn weder Abstand gehalten werden kann noch Abtrennungen vorhanden sind. • Firmenfahrzeuge mit Händedesinfektionsmitteln, Papiertüchern und Müllbeuteln ausstatten. • Innenräume der Firmenfahrzeuge regelmäßig bei Personenwechsel reinigen.
	Entzerren Sie die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen.	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsames Arbeiten von mehreren Personen auf engem Raum vermeiden. • Arbeits- und Pausenzeiten versetzt staffeln. • Hand-in-Hand Arbeiten auf ein Minimum begrenzen. • Vermeiden, dass es bei Beginn und Ende der Arbeitszeit zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt (z. B. bei der Zeiterfassung, in Umkleide- und Waschräumen sowie Duschen).
	Werkzeuge und Arbeitsmittel nach Möglichkeit personenbezogen verwenden.	<ul style="list-style-type: none"> • Durch entsprechende Arbeitsorganisation ist zu gewährleisten, dass das Werkzeug nur von einer Person verwendet wird. • Ist das nicht möglich, sollte das Arbeitswerkzeug vor dem Weiterreichen mit handelsüblichen Reinigern und Einmaltüchern gereinigt werden. Tücher/Lappen nicht mehrfach verwenden. • Bei übergreifender Nutzung von Arbeitsmitteln (z. B. Gerüste) Hände regelmäßig waschen oder ggf. Handschuhe tragen, sofern dadurch nicht zusätzliche Gefahren entstehen (Erfassung durch rotierende Teile).
	Abstands- und Hygienevorschriften gelten ebenso für Pausenräume .	<ul style="list-style-type: none"> • Der Abstand von mindestens 1,50 m zwischen zwei Personen ist einzuhalten, z. B. durch das Auslassen von Stühlen. Zeitlich gestaffelte Pausen durchführen. • Flaschen, Tassen, Gläser, Geschirr oder andere Utensilien nicht teilen. • Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Spülmittel spülen, beim Einsatz von Geschirrspülmaschinen Programm $\geq 60^{\circ}\text{C}$ wählen. • Aufenthaltsräume täglich reinigen, Tische und Stühle nach Benutzung mit handelsüblichen Reinigern nass abwischen.

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	<p>Sanitäre Anlagen regelmäßig reinigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sanitäre Anlagen mindestens täglich gründlich reinigen. • Auf Baustellen sind entsprechend Abschnitt 8.2 bis 8.4 ASR A4.1 Toilettenräume und Waschräume bereitzustellen, zum Beispiel in Containern. • Mobile, anschlussfreie Toilettenkabinen sind mit mindestens einer Handwaschgelegenheit mit fließendem Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie gegebenenfalls mit Desinfektionsmitteln bereitzustellen. Ist dies nicht möglich, ist in unmittelbarer Nähe eine Handwaschgelegenheit einzurichten. • Es ist dafür zu sorgen, dass der Befüll- und Leerungsrhythmus der verwendeten Tanks den erhöhten Wasserverbräuchen angepasst wird. • Keine Stückseife oder Stoffhandtücher verwenden!
	<p>Beachten Sie die Vorschriften für die Unterbringung in Sammelunterkünften.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilen Sie das Personal in kleine, feste Teams ein, die auch zusammen arbeiten (maximal 4 Personen). Stellen Sie eigene Sanitärräume, Küchen und Gemeinschaftsräume zur Verfügung. • Für die gesamte Zeit des Aufenthalts ist eine verbindliche Zimmer-/Wohneinteilung in den Unterkünften vorzunehmen. Verschiedene Arbeitsgruppen sollen möglichst in getrennten Unterkünften, falls dies nicht möglich ist, mindestens in getrennten Bereichen einer Unterkunft untergebracht werden. Eine Einzelbelegung von Schlafräumen ist vorzusehen. Ausnahmen bestehen für Partner bzw. Familienangehörige. • Die Unterkünfte und ihre Einrichtungen sind täglich und nach Bedarf zu reinigen. • Stellen Sie in Küchen Geschirrspüler zur Verfügung, weil die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen von $\geq 60^{\circ}\text{C}$ erfordert. • Außerdem müssen Waschmaschinen zur Verfügung stehen oder ein regelmäßiger Wäschedienst organisiert werden. • Die Hygieneregeln sind in entsprechenden Landessprachen auszuhängen. Informationen in anderen Sprachen • Zusätzliche Räume zur frühzeitigen Isolierung infizierter Personen vorsehen.